

Wichtiger Termin!

15.03.

## **INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHTRKOSTEN**

### **WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?**

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen die Sorgeberechtigten den Antrag. In der Regel sind dies die Eltern.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

### **WANN UND WO MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?**

Sie müssen den Antrag auf Schülerbeförderung bis zum 15.03. bei der Schule stellen.

### **WIE OFT MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?**

Der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten ist erstmalig für die 5. Klasse zu stellen und verlängert sich bis zum Ende der 10. Klasse automatisch.

Kommt es allerdings zu einem Schul- oder Wohnortwechsel, muss zwingend ein neuer Antrag gestellt werden.

Anders sieht es daher in der Sekundarstufe II aus (Oberstufe Gymnasium, Berufliche Gymnasien an BBS etc.). In der Sekundarstufe II muss der Antrag für jedes neue Schuljahr gestellt werden.

### **WANN HABE ICH ANSPRUCH?**

Der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten besteht, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen/zuständigen (vergleichbaren) Schule länger als vier Kilometer ist.

### **WENN DER ANTRAG ABGELEHNT WIRD?**

Ist der Fußweg bis zur nächstgelegenen / zuständigen (vergleichbaren) Schule kürzer als vier Kilometer besteht kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten. Die Schülerfahrkarten müssen dann auf eigene Kosten beschafft werden. Nähere Infos dazu auf <http://www.vrminfo.de/>.

### **WENN NICHT DIE NÄCHSTGELEGENE/ ZUSTÄNDIGE SCHULE BESUCHT WIRD?**

Wird eine andere als die nächstgelegene/zuständige Schule besucht, so erhalten Sie keine Schülerfahrkarten. Ihnen werden lediglich die Kosten erstattet, die zur nächstgelegenen/zuständigen Schule entstehen würden. In diesem Fall würden Sie die Kosten halbjährlich rückwirkend erstattet bekommen.

### **WIE ERHÄLT MEIN KIND DIE SCHÜLERFAHRKARTEN?**

Wurde der Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten rechtzeitig gestellt und genehmigt, werden die Schülerfahrkarten vom Kultur- und Schulverwaltungsamt beim Verkehrsträger bestellt. Die Schülerfahrkarten werden in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien oder am 1. Schultag nach den Sommerferien in der Schule ausgegeben.

### **WANN MÜSSEN DIE SCHÜLERFAHRKARTEN ZURÜCKGEGEBEN WERDEN?**

Bei Schul- oder Wohnortwechsel oder längerer Nichtteilnahme am Unterricht (z.B. Erkrankung, Praktika, Auslandsaufenthalt etc.) von über zwei Schulwochen oder länger sind die empfangenen Fahrkarten über die Schule zeitnah zurückzugeben. Werden die Fahrkarten nicht zurückgegeben, müssen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

# NUR FÜR SCHÜLER DER SEKUNDARSTUFE II

## WANN BESTEHT DER ANSPRUCH IN DER SEK II?

Der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten in der Sekundarstufe II ist einkommensabhängig.

### Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten, wenn

- sie mit beiden unterhaltspflichtigen Eltern zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Eltern zusammen 26.500 EURO im Jahr nicht übersteigt
- sie bei einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten 22.750 EURO nicht übersteigt
- sie bei einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft) zusammenlebt und das gemeinsame Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten und Partner 26.500 EURO nicht übersteigt
- sie nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Eltern leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Eltern 26.500 EURO nicht übersteigt
- sie nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, 22.750 EURO nicht übersteigt
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder in einem Heim oder sonstige betreute Wohnform (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen 19.000 EURO im Jahr nicht übersteigt.
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle der unterhaltspflichtigen Elternteile der Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin/der Partner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	Der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

\* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

## WELCHE KOSTEN KOMMEN AUF MICH ZU?

Werden die Schülerfahrtkosten in der SEK II übernommen, ist ein Eigenanteil von 25 % der Fahrtkosten monatliche für 10 Monate im Jahr zu zahlen.

## KANN DER EIGENANTEIL ERLASSEN WERDEN?

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung wird der monatliche Eigenanteil auf Antrag erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/ der Schüler selbst zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
2. SGB XII oder
3. AsylbLG oder vergleichbare Leistungen erhalten oder
4. wenn die Schülerin/ der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der § 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform leben.

Sind die Eltern der Schülerin/ des Schülers geschieden oder leben sie dauernd getrennt, so ist im Hinblick auf die Erlassvoraussetzungen auf das Elternteil abzustellen, bei dem die Schülerin/der Schüler wohnt.